

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der ATMP-QS-RL: Anpassung der ICD-/OPS-Kodierungen 2026

Vom 19. Februar 2026

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2026 beschlossen, die Richtlinie zu Anforderungen an die Qualität der Anwendung von Arzneimitteln für neuartige Therapien gemäß § 136a Absatz 5 SGB V (ATMP-QS-RL) in der Fassung vom 4. November 2021 (BAnz AT 13.06.2022 B2), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 6. Februar 2025 (BAnz AT 07.05.2025 B1) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Die Anlage I der Richtlinie wird wie folgt geändert:
 1. Die Angabe „ICD-10-GM-2025“ wird jeweils durch die Angabe „ICD-10-GM-2026“ ersetzt.
 2. Die Angabe „OPS Version 2025“ wird jeweils durch die Angabe „OPS Version 2026“ ersetzt.
 3. Die Angabe „6-00h.6,“ wird jeweils nach der Angabe „6.00h.4, 6-00h.5,“ eingefügt.
 4. Die Angabe „8-802.24“ wird jeweils durch die Angabe „8-802.25“ ersetzt.
 5. Die Angabe „8-802.34“ wird jeweils durch die Angabe „8-802.35“ ersetzt.
 6. § 4 Nummer 2 Buchstabe a und Buchstabe b werden wie folgt geändert:
 - a. Nach der Angabe „8-802.25“ wird jeweils die Angabe „(2022-2025 noch: 8-802.24)“ eingefügt.
 - b. Nach der Angabe „8-802.35“ wird jeweils die Angabe „(2022-2025 noch: 8-802.34)“ eingefügt.
 7. In Anhang 1 wird die Tabelle „OPS Version 2026“ wie folgt geändert:
 - a. Nach der Zeile „6-00h.5 Tisagenlecleucel, parenteral“ wird die Zeile

6-00h.6	Obecabtagen autoleucel, parenteral
---------	------------------------------------

“

eingefügt.

- b. Die Zeile

8-802.24	Lymphozyten, 1-5 TE: Mit tumorspezifischer In-vitro-Aufbereitung, mit gentechnischer In-vitro-Aufbereitung, Inkl.: CAR-T-Zellen Hinw.: CAR-T-Zellen mit einem eigenen Kode in Kapitel 6 sind gesondert zu kodieren (6-00h ff.)
----------	--

“

wird durch die Zeile

”

8-802.25	Lymphozyten, 1-5 TE: Mit antigenspezifischer In-vitro-Aufbereitung Inkl.: CAR-T-Zellen Hinw.: CAR-T-Zellen mit einem eigenen Kode in Kapitel 6 sind gesondert zu kodieren (6-00h ff.)
----------	--

“

ersetzt.

c. Die Zeile

”

8-802.34	Lymphozyten, mehr als 5 TE: Mit tumorspezifischer In-vitro-Aufbereitung, mit gentechnischer In-vitro-Aufbereitung, Inkl.: CAR-T-Zellen Hinw.: CAR-T-Zellen mit einem eigenen Kode in Kapitel 6 sind gesondert zu kodieren (6-00h ff.)
----------	---

“

wird durch die Zeile

”

8-802.35	Lymphozyten, mehr als 5 TE: Mit antigenspezifischer In-vitro-Aufbereitung Inkl.: CAR-T-Zellen Hinw.: CAR-T-Zellen mit einem eigenen Kode in Kapitel 6 sind gesondert zu kodieren (6-00h ff.)
----------	---

“

ersetzt.

8. In Anhang 2 wird die Tabelle „Erfahrung in der Zelltherapie“ unter 2.3.5 und 2.3.6 wie folgt geändert:
 - a. Nach der Angabe „8-802.25“ wird jeweils die Angabe „(2022-2025 noch: 8-802.24)“ eingefügt.
 - b. Nach der Angabe „8-802.35“ wird jeweils die Angabe „(2022-2025 noch: 8-802.34)“ eingefügt.
- II. Die Anlage II der Richtlinie wird wie folgt geändert:
 1. Die Angabe „ICD-10-GM-2025“ wird jeweils durch die Angabe „ICD-10-GM-2026“ ersetzt.
 2. Die Angabe „OPS Version 2025“ wird jeweils durch die Angabe „OPS Version 2026“ ersetzt.
- III. Die Anlage III der Richtlinie wird wie folgt geändert:
 1. Die Angabe „ICD-10-GM-2025“ wird jeweils durch die Angabe „ICD-10-GM-2026“ ersetzt.
 2. Die Angabe „OPS Version 2025“ wird jeweils durch die Angabe „OPS Version 2026“ ersetzt.

IV. Die Anlage IV der Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „ICD-10-GM-2025“ wird jeweils durch die Angabe „ICD-10-GM-2026“ ersetzt.
2. Die Angabe „OPS Version 2025“ wird jeweils durch die Angabe „OPS Version 2026“ ersetzt.
3. In Anhang 1a wird die Angabe „1. Oktober 2024“ durch die Angabe „1. Oktober 2025“ ersetzt.

V. Die Anlage V der Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „ICD-10-GM-2025“ wird jeweils durch die Angabe „ICD-10-GM-2026“ ersetzt.
2. Die Angabe „OPS Version 2025“ wird jeweils durch die Angabe „OPS Version 2026“ ersetzt.
3. In Anhang 1a wird in der Tabelle „OPS Version 2026“ die Angabe „Eladocagene exuparvovec, intraputaminal“ durch die Angabe „Eladocagen exuparvovec, intraputaminal“ ersetzt.

VI. Die Anlage VI der Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „ICD-10-GM-2025“ wird jeweils durch die Angabe „ICD-10-GM-2026“ ersetzt.
2. Die Angabe „OPS Version 2025“ wird jeweils durch die Angabe „OPS Version 2026“ ersetzt.
3. In § 2 wird nach der Angabe „Durchführung der Behandlung mit Exagamglogen autotemcel“ die Angabe „(6-00n.c nach OPS Version 2026), wobei für den Zeitraum vor 2026 die Dokumentation der Behandlung mit Exagamglogen autotemcel auch ohne OPS-Kode zu akzeptieren ist“ eingefügt.
4. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Tabelle „OPS Version 2026“ werden die Zeilen

”

Applikation von Medikamenten, Liste 21 (6-00n)	
6-00n.c	Exagamglogen autotemcel, parenteral

“

eingefügt.

- b. In der Tabelle „Gebührenordnungsposition (GOP)“ wird die Angabe „1. Januar 2025“ durch die Angabe „1. Oktober 2025“ ersetzt.
5. In Anhang 2 wird der Tabelle „Mindestanforderungen an die Erfahrung der Behandlungseinrichtung nach § 2“ unter 2.1.1 nach der Angabe „oder in Form der Durchführung der Behandlung mit Exagamglogen autotemcel“ die Angabe „(6-00n.c nach OPS Version 2026), wobei für den Zeitraum vor 2026 die Dokumentation der Behandlung mit Exagamglogen autotemcel auch ohne OPS-Kode zu akzeptieren ist“ eingefügt.

VII. Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. Februar 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken